



Leitfaden zum Modul

„Zusätzliche Betriebspraktika“



Europäische Union

Europa fördert Sachsen.



Europäischer Sozialfonds



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Impressum

Der vorliegende Leitfaden zum Modul „Zusätzliche Betriebspraktika“ im Projekt „Praxisberater an Schulen“ wurde durch die Servicestelle Praxisberater am Institut für regionale Innovation und Sozialforschung e.V. (IRIS e.V.) IRIS e.V. erstellt.

Das Projekt „Praxisberater an Schulen“ wird durch Mittel des Staatsministeriums für Kultus (SMK), der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit (RD Sachsen) und durch Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert.

Die „Servicestelle Praxisberater“ wird durch Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert.

Herausgeber:

„Servicestelle Praxisberater“
Institut für regionale Innovation und Sozialforschung e.V. (IRIS e. V.)
Räcknitzhöhe 35a
01217 Dresden
E-Mail: servicestelle@iris-ev.de
www.iris-ev.de

Verfasser:

Ludwig Ringeis (Projektleitung), Michael Rautenberg (Projektmitarbeiter)

Dresden, 16.12.2019



Europäische Union



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

INHALT

1 EINLEITUNG.....	4
2 ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN	4
2.1 Besonderheit des Moduls „zusätzliche Betriebspraktika“	5
2.2 Praktikum nur in der Ferienzeit	6
2.3 Fahrtkosten.....	6
3 RECHTLICHER RAHMEN FÜR ZUSÄTZLICHE BETRIEBSPRAKTIKA.....	7
3.1 Betriebspraktika in der Schulordnung für Ober- und Abendoberschulen.....	7
3.2 Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)	8
3.3 Arbeitszeiten während des Betriebspraktikums	9
3.4 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG)	10
3.5 Versicherungsschutz	10
3.6 Aufsichtspflicht	11
3.7 Praktikumsvertrag.....	11
3.8 Praktika außerhalb von Sachsen	11
3.9 Vergütung	12
4 MODULUMSETZUNG	12
5 WICHTIGE QUELLEN	13

1 EINLEITUNG

Ein wesentlicher Bestandteil der **Beruflichen Orientierung (BO)** an Schulen sind **Betriebspraktika**. Durch praktische Arbeit und das Kennenlernen von Arbeitsbedingungen wird ein Verständnis für betriebliche Abläufe entwickelt. Dabei sammeln die Schüler_innen soziale Erfahrungen, können ihre berufsbezogenen Interessen und Neigungen überprüfen und ihr bislang erworbenes Wissen erproben.

Entsprechend der Schulordnung für Ober- und Abendoberschulen (SOOSA – vom 11. Juli 2011)¹ müssen alle Schüler_innen während ihrer Schulzeit mindestens ein Betriebspraktikum ableisten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Schüler_innen, ergänzend zum Pflichtpraktikum, weitere **freiwillige, zusätzliche Praktika während der Unterrichtszeit und in den Ferienzeiten** absolvieren. Sofern die Schule eine_n Praxisberater_in hat, kann diese_r dabei **unterstützend** tätig werden. Vor dem Absolvieren eines freiwilligen Praktikums sind zwischen den Beteiligten jedoch einige Punkte abzustimmen. Was hierbei zu beachten ist, wird im Folgenden erörtert.

Viele Fragen, die Praxisberater_innen an die Servicestelle richten, betreffen das **Modul „Zusätzliche Betriebspraktika“** (identisch zu „über die Pflichtpraktika hinausgehende zusätzliche Betriebspraktika in der außerunterrichtlichen Zeit“). Hauptsächlich sind es Fragen zum Versicherungsschutz, zur Aufsichtspflicht und zum Arbeitsrecht. Manche Fragen sind auch speziell, etwa ob ein Ferienpraktikum auch in einem anderen Bundesland als Sachsen durchgeführt werden kann. Hinzu kommt, dass von Schule zu Schule unterschiedliche Regelungen im Umgang mit freiwilligen Praktika in den Ferien existieren.

Die Summe der Fragen, die regelmäßig auftauchen, macht deutlich, dass Unsicherheiten im Umgang mit dem Modul „zusätzliche Betriebspraktika“ bestehen. Dem versuchen wir mit diesem Leitfaden Rechnung zu tragen, indem wir grundlegend auf die Umsetzung des Moduls eingehen und alle bislang an uns herangetragenen Fragen möglichst eindeutig beantworten möchten. Ziel des Leitfadens ist es, mehr Handlungssicherheit für Praxisberater_innen und ihre Arbeitgeber im Umgang mit diesem Modul zu gewährleisten.

2 ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN

Zusätzliche Betriebspraktika sind neben Berufsfelderkundungen, Betriebserkundungen, Soziokultureller Berufsorientierung, Unterstützung bei der Gründung einer Schülerfirma und Erkundungen von Beruflichen Schulzentren sowie den selbst entwickelten Modulen ein weiteres mögliches Modul, welches innerhalb des Projekts „Praxisberater an Schulen“ umgesetzt werden kann.

¹ Schulordnung Ober- und Abendoberschulen vom 11. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 277, 365), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 223) geändert worden ist.

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12053-Schulordnung-Ober-und-Abendoberschulen#p19>

Auch unabhängig vom Projekt „Praxisberater an Schulen“ können zusätzliche Betriebspraktika in den Ferien durchgeführt werden. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) teilte den Schulleitungen in einem **Schulleiterbrief** vom 26.06.2015 dazu die Rahmenbedingungen mit. Folgende Punkte fassen diese zusammen.

- Die Veranstaltung liegt im **organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule**, d.h. Vor- und Nachbereitung sowie eine Betreuung während des Praktikums müssen durch die Schule gewährleistet sein. Bei auftretenden Problemen während des Praktikums steht eine **verantwortliche Lehrkraft** für Schüler_innen, Eltern oder den Praktikumsbetrieb als **Ansprechpartner** zur Verfügung.
- Das Praktikum bedarf der vorherigen **schriftlichen Zustimmung der Schulleitung** und ist eingebunden in das **Berufsorientierungskonzept** der Schule.
- Ein Betriebspraktikum während der Ferienzeit ist **freiwillig** sowie **unentgeltlich** und sollte mindestens fünf Arbeitstage umfassen.
- Fragen des Haftpflichtdeckungsschutzes sind vor Praktikumsbeginn durch die Schule mit dem Schulträger, mit dem Praktikumsbetrieb bzw. mit den Personensorgeberechtigten zu klären. Auf Anlage 14 der *Handreichung Betriebspraktika*² wird insoweit hingewiesen.

Im Folgenden wird u.a. dargestellt, wie die bei der Praktikumsbetreuung anfallenden Aufgaben zwischen Schule und Praxisberater_in sinnvoll aufgeteilt werden können, d.h. in welchen Punkten die Praxisberater_innen die Schulen unterstützen können.

2.1 Besonderheit des Moduls „zusätzliche Betriebspraktika“

Im Gegensatz zu den anderen Modulen können zusätzliche Betriebspraktika nur realisiert werden, wenn die Schulleitung diese als **Schulpflichtveranstaltungen** deklariert, da andernfalls der Rahmen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (siehe Punkt 3.2) verletzt würde.

Grundsätzlich hat die Schulleitung die Möglichkeit, sich für oder gegen einzelne im Projekt vorgesehene Module zu entscheiden. Maßgeblich hierfür sind oftmals bestehende BO-Aktivitäten an der Schule (z.B. Schülerfirmen, Werkstatt-Tage), die dann gegen eine Modulumsatzung sprechen, da damit Doppelstrukturen geschaffen würden.

Aufgrund der Besonderheit, dass die Schulleitung beim Modul „zusätzliche Betriebspraktika“ auch juristisch Verantwortung übernehmen muss und sich ein größerer Aufwand für die Schule ergibt als bei der Umsetzung der anderen Module, ist eine Abstimmung mit der Schulleitung in besonderem Maße notwendig.

² Abrufbar unter <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11735>

2.2 Praktikum nur in der Ferienzeit

Zusätzliche Betriebspraktika einzelner Schüler_innen werden an den meisten Schulen **ausschließlich in den Ferien** durchgeführt. Auch wenn es theoretisch andere Möglichkeiten gäbe, ist diese Lösung sinnvoll, gerade vor dem Hintergrund der **drei langen Ferienblöcke** (Februar, Sommer, Oktober) in Sachsen. Die Freistellung vom Unterricht zugunsten eines zusätzlichen Praktikums ist somit nicht notwendig.

Ausnahme: Es kommt mitunter vor, dass einzelne Schüler_innen nicht mit zur Klassenfahrt fahren können/dürfen. Als sinnvolle Alternative zur Teilnahme am Unterricht in einer anderen Klasse kann der Schulleitung ein zusätzliches Praktikum vorgeschlagen werden.

Wie die anderen Module bzw. BO-Maßnahmen auch, muss ein Ferienpraktikum **nicht zwangsläufig von allen** Schüler_innen absolviert werden. Angebote sollten stets **passgenau** sein, das gilt für Praktika im Besonderen, da es sowohl für den_die Schüler_in als auch für das Unternehmen verlorene Zeit ist, wenn seitens des Schülers / der Schülerin kein Interesse an dem Praktikum besteht und folglich auch nicht gezeigt wird. Daher sollte das Modul in erster Linie jenen Schüler_innen angeboten werden, die sich bereits für ein **konkretes Berufsfeld interessieren** und auch Lust haben, sich dort praktisch auszuprobieren. Im **Entwicklungsplangespräch** oder in einem Fortschreibungsgespräch kann der Wunsch nach einem Praktikum gemeinsam ausgelotet werden. Viele Schüler_innen sind sogar froh, in der Ferienzeit ein Praktikum absolvieren und so mit ihrer Zeit „etwas Sinnvolles anstellen“ zu können. Voraussetzungen kann man diese Haltung jedoch nicht. Auch einzelne Schulleiter_innen sind der Ansicht, dass die Ferien in erster Linie der **Erholung** dienen sollen und lehnen die Umsetzung des Moduls aus diesem Grund ab.

2.3 Fahrtkosten

Die Übernahme von anfallenden Fahrtkosten zum Praktikumsunternehmen und zurück können durch den Bildungsdienstleister übernommen werden, sofern dieser Posten im Antrag kalkuliert und von der mittelverwaltenden Stelle bewilligt worden ist. Dennoch ist im Vorfeld zu prüfen, ob die Fahrtkosten a) von der Schule, b) von den Eltern (Monatskarte, Jahreskarte vorhanden?) oder c) vom Betrieb übernommen werden können.

Sofern der Bildungsdienstleister das Modul im Projektantrag mit den entsprechenden Kosten einkalkuliert hat, können natürlich auch die Praxisberater_innen ihre Fahrtkosten, die bei den Besuchen der Schüler_innen an den Praxisorten entstehen, wie gewohnt abrechnen.

3 RECHTLICHER RAHMEN FÜR ZUSÄTZLICHE BETRIEBSPRAKTIKA

3.1 Betriebspraktika in der Schulordnung für Ober- und Abendober-schulen

In der schulischen BO haben Betriebspraktika einen zentralen Stellenwert. Dieser findet seinen Ausdruck in den Schulordnungen der jeweiligen Schularten. Für die Oberschulen ist dies die *Schulordnung Ober- und Abendoberschulen*. In §19 wird die BO thematisiert, weshalb dieser hier vollständig zitiert wird:

„§ 19 Berufs- und Studienorientierung

(1) Die Berufs- und Studienorientierung beginnt mit der beruflichen Frühorientierung in den Klassenstufen 5 und 6 und wird bis zur Klassenstufe 10 insbesondere durch Betriebspraktika in Form von Blockpraktika oder Praxistagen fortgeführt.

(2) Maßnahmen der Berufs- und Studienorientierung werden im Unterricht und im außerunterrichtlichen Bereich durchgeführt.

(3) Betriebspraktika sind verbindliche schulische Veranstaltungen.

(4) Jeder Schüler absolviert ab Klassenstufe 7 mindestens ein Betriebspraktikum. Es wird in der Regel als zweiwöchiges Blockpraktikum durchgeführt. Auf der Grundlage eines schuleigenen Konzeptes zur Berufs- und Studienorientierung kann die Schule

1. das zweiwöchige Blockpraktikum durch 10 Praxistage im Schuljahr ersetzen,

2. zusätzlich in den Klassenstufen 7, 9 und 10 jeweils ein gegebenenfalls kürzeres Blockpraktikum oder jeweils bis zu 10 Praxistage durchführen und

3. mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde Betriebspraktika an mehr als 10 Unterrichtstagen im Schuljahr durchführen.

(5) Für inklusiv unterrichtete Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung kann auf die Durchführung eines Betriebspraktikums aufgrund der Art und Ausprägung des sonderpädagogischen Förderbedarfs verzichtet werden. In diesem Fall entscheidet die Schule im Einvernehmen mit den Eltern über individuelle Maßnahmen der Berufs- und Studienorientierung.“ (ebd.)³

Der Abs. 4 geht ausführlich auf die Durchführung von Schülerbetriebspraktika ein. Demnach gilt, dass allen Schüler_innen in der Schulzeit mindestens ein Betriebspraktikum ermöglicht werden muss, was in der Regel durch das **verbindliche Betriebspraktikum** in Klasse 8 oder 9 geschieht. Im schulinternen BO-Konzept können auch weitere Praktika verbindlich vorge-

³ Abrufbar unter <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12053-Schulordnung-Ober-und-Abendoberschulen#p19> (zuletzt geprüft am 23.4.2019)

geschrieben werden (§19, Abs. 4, Satz 2). Wenn dem so ist, dann sollte mit der Schulleitung abgestimmt werden, ob das Modul „zusätzliche Betriebspraktika“ als weiteres Angebot sinnvoll ist oder ob es ausreicht, wenn der_die Praxisberater_in die Schule bei der Umsetzung ihrer Regelangebote unterstützt.

3.2 Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Grundsätzlich **verbietet** der Gesetzgeber durch das **Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)**⁴ die Beschäftigung von vollschulzeitpflichtigen **Kindern**, das heißt Schüler_innen, die das **15. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben (§ 5 JArbSchG, Abs. 1). Das betrifft auch freiwillige Praktika in den Ferien. Erst mit 15 Jahren können die dann **Jugendliche** genannten Schüler_innen freiwillige Praktika absolvieren, aber auch dann sind gewisse gesetzliche Rahmenbedingungen zu beachten.

Das Verbot gilt aber nicht im Rahmen eines „**Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht**“ (§ 5, Abs. 2, Punkt 2) und es sich damit um eine **Schulpflichtveranstaltung** handelt.

Das Beschäftigungsverbot gilt weiterhin nicht bei **leichten und für Kinder geeigneten** Tätigkeiten sofern die Kinder über 13 Jahre alt sind und die Personensorgeberechtigten eingewilligt haben (JArbSchG §5, Abs. 3). Was als leichte Beschäftigung gilt, ist ebenfalls in Abs. 3 geregelt:

„Die Beschäftigung ist leicht, wenn sie auf Grund ihrer Beschaffenheit und der besonderen Bedingungen, unter denen sie ausgeführt wird,

1. die Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung der Kinder,
2. ihren Schulbesuch, ihre Beteiligung an Maßnahmen zur Berufswahlvorbereitung oder Berufsausbildung, die von der zuständigen Stelle anerkannt sind, und
3. ihre Fähigkeit, dem Unterricht mit Nutzen zu folgen nicht nachteilig beeinflusst.“ (ebd.).

Sind diese Bedingungen erfüllt, dann dürfen Kinder ab 13 Jahren bis zu **zwei Stunden** (in landwirtschaftlichen Familienbetrieben bis zu 3 Stunden) täglich arbeiten - jedoch nicht zwischen 18:00 und 8:00 Uhr und nicht vor oder während des Schulunterrichts⁵.

Für **vollzeitschulpflichtige Jugendliche** – ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres – gilt das Beschäftigungsverbot eingeschränkt. Diese dürfen **maximal vier Wochen** im Kalenderjahr und **nur während der Schulferien** beschäftigt werden

⁴ Abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/> (zuletzt geprüft am 11.4.2019). In dieser Version (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a707-klare-sache-jugendarbeitsschutz-und-kinderarbeitsschutzverordnung.pdf?__blob=publicationFile) ist das Gesetz für Jugendliche aufbereitet und die zentralen Aspekte leicht verständlich. (zuletzt geprüft am 11.4.2019)

⁵ Ausnahmen für Veranstaltungen regelt §6 des JArbSchG.

(ebd., Abs. 4). Auch dürfen sie bis zu acht Stunden täglich, maximal 40 Stunden in der Woche (§8 JArbSchG) und maximal an fünf Tagen in der Woche arbeiten (§15 JArbSchG).

Der größte Teil der Zielgruppe des Projektes ist **zwischen 13- und 14 Jahre alt**. Damit handelt es sich um **Kinder im Sinne des Gesetzes**. Da ein zusätzliches Betriebspraktikum mindestens fünf Arbeitstage umfassen sollte, würde dies für die meisten Projektteilnehmer_innen eine Wochenarbeitszeit von **10 bzw. 15 Stunden** bedeuten. Damit würde der Zweck eines Betriebspraktikums im Sinne der **BO-Kernziele**⁶ und des Moduls „zusätzliches Betriebspraktikum“ jedoch nicht erfüllt, da zwei Stunden am Tag **kaum einen realistischen Einblick** in die Arbeitswelt bieten dürften. Auch die meisten Unternehmen erachten einen solchen Zeitrahmen als wenig sinnvoll. Schließlich dürfte allein die Einweisung in verschiedene Betriebsabläufe jeweils eine bis zwei Stunden in Anspruch nehmen. Zudem stehen bei zwei Stunden Arbeit der **Anfahrtsweg** zum Betrieb und die Arbeitszeit in vielen Fällen, insbesondere im ländlichen Raum, in **keinem vertretbaren Verhältnis**.

Aus den Vorgaben, die das Jugendarbeitsschutzgesetz macht, leitet sich also ab, dass das Modul „zusätzliches Betriebspraktikum“ nur als **Schulpflichtveranstaltung** sinnvoll durchführbar ist, sofern die daran interessierten Schüler_innen nicht 15 Jahre oder älter sind.

3.3 Arbeitszeiten während des Betriebspraktikums

Die tägliche Arbeitszeit während des zusätzlichen Praktikums wird prinzipiell zwischen den Schüler_innen und den Unternehmen vereinbart und sollte vertraglich fixiert werden. In Anlehnung an die *Handreichung Betriebspraktika* des SMK und unter Berücksichtigung des Jugendarbeitsschutzgesetzes gelten für die Arbeitszeit – sofern es sich um eine **schulische Veranstaltung** handelt - folgende Begrenzungen:

Kinder, d.h. Projektteilnehmende bis 14 Jahre, dürfen **max. 7 Stunden am Tag und insg. höchstens 35 Stunden die Woche** (d.h. 5 Werktage) beschäftigt werden (§7 JArbSchG und §5 JArbSchG). Jugendliche, d.h. ab 15 Jahre, dürfen höchstens **8 Stunden am Tag und insg. max. 40 Stunden die Woche** beschäftigt werden. Es darf insgesamt nur an fünf Tagen der Woche gearbeitet werden und auch nur in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr. An Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen besteht ein Beschäftigungsverbot. Ist ein Einsatz aus branchenspezifischen Gründen an einem solchen Tag notwendig, so muss der_die Schüler_in an einem anderen Tag derselben Woche freigestellt werden (vgl. JArbSchG §§ 16, 17, 18).

Eine festgelegte tägliche bzw. wöchentliche Mindestarbeitszeit für zusätzliche Betriebspraktika gibt es dagegen nicht. Diese sollte in Anlehnung an das schulinterne Konzept der BO und in Absprache mit dem Unternehmen, in dem das Praktikum durchgeführt werden soll, vereinbart werden.

⁶ Abrufbar unter: <https://www.lsj-sachsen.de/berufswahlpass/wp-content/uploads/2019/05/BO-Bausteine-f%C3%BCr-Oberschulen.pdf>

Die 13- und 14-Jährigen machen den größten Anteil der am Projekt teilnehmenden Schüler_innen aus. Aus diesem Grund werden die Regelungen, die das Jugendarbeitsschutzgesetz für Kinder macht, auf die meisten zutreffen. Dies kann für Praxisberater_innen dann wichtig werden, wenn es bspw. um die Erstellung oder Überprüfung des Praktikumsvertrages (siehe Kap.: 3.7) geht. Prinzipiell sind die Unternehmen dafür verantwortlich, das Jugendarbeitsschutzgesetz einzuhalten. Es ist jedoch nicht automatisch davon auszugehen, dass diese alle Regelungen des Gesetzes speziell für diese Altersgruppe kennen.

3.4 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG)

Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) schreibt in § 43, Abs. 1 vor, dass Schüler_innen, die im Rahmen ihres Praktikums mit Lebensmitteln (siehe für eine detaillierte Auflistung §42, abs. 2) umgehen, eine **Belehrung durch das Gesundheitsamt** benötigen, die bei Antritt des Praktikums nicht älter als drei Monate sein darf. Die vom Gesundheitsamt ausgestellte Bescheinigung ist dem Unternehmen vor Beginn des Praktikums zu übergeben. Die Beantragung beim Gesundheitsamt sollte daher mindestens 6 Wochen vor Praktikumsbeginn erfolgen. Für Schüler_innen, die ein Praktikum absolvieren, ist das Gesundheitszeugnis in Sachsen **kostenlos**.

3.5 Versicherungsschutz

Schüler_innen sind bei Schulveranstaltungen **grundsätzlich unfallversichert**. Dies ist im SGB VII Sozialgesetzbuch zur gesetzlichen Unfallversicherung in § 2 Abs.1 Nr. 8b⁷ geregelt. Dort heißt es: „(1) Kraft Gesetzes sind versichert [...] 8 b) Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen“.

Das bedeutet, sollte es sich bei dem zusätzlichen Praktikum in den Ferien um eine schulische Veranstaltung handeln, greift im Schadensfall die **Unfallversicherung des Schulträgers**.⁸ Für Praktika, die als nichtschulische Veranstaltungen absolviert werden sollen, besteht demnach kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Dieser müsste dann analog zur Haftpflichtversicherung über den Betrieb, die Eltern oder den Bildungsdienstleister organisiert werden. Zudem greift dann auch das Beschäftigungsverbot (s.o.).

Einer zwingend notwendigen Klärung vor dem Praktikum bedarf es auch bzgl. der **Haftpflichtversicherung**. Einige Schulträger können diesen Schutz gewährleisten, andere nicht. Dies ist unbedingt im Vorfeld mit der Schulleitung abzuklären. Sollten die Schüler_innen nicht über die Schule haftpflichtversichert sein, ist abzustimmen, ob der Versicherungsschutz

⁷ Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_2.html (zuletzt geprüft am 11.4.2019)

⁸ In Einzelfällen bekommen Schulleitungen von der Unfallkasse die Rückmeldung, der Versicherungsschutz ruhe in den Ferien. Die Schulleitung kann die Unfallkasse dann direkt an das SMK (Herrn Milke) verweisen.

über a) den **Betrieb**, in dem das Praktikum durchgeführt werden soll, oder b) über die **Eltern** des Kindes gewährleistet werden kann. Sollte beides nicht möglich sein, kann c) über den **Bildungsdienstleister** eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Diese Möglichkeit ist jeweils im Vorfeld mit der **mittelverwaltenden Stelle** abzustimmen.

3.6 Aufsichtspflicht

Für die Durchführung des Moduls als Schulpflichtveranstaltung muss eine **Lehrkraft** benannt werden, die in den Ferien **telefonisch erreichbar** ist. Praxisberater_innen dürfen die Schule bei der Durchführung von Ferienpraktika **unterstützen**, jedoch nicht die alleinige Aufsicht übernehmen, sofern es sich bei den Schüler_innen um Kinder im Sinne des Gesetzes handelt (siehe Kap. 3.2: Jugendarbeitsschutzgesetz), auch wenn es sich um ein Praktikum im Rahmen des Moduls „zusätzliche Betriebspraktika“ handelt. Sollte es beispielsweise ein Problem im Praktikumsbetrieb geben, kann sich der Betrieb an die zuständige Lehrkraft wenden. Diese informiert wiederum den_die Praxisberater_in, welche_r dann in den Betrieb fährt und das Problem klärt (siehe auch Kap. 4: Modulumsatzung).

3.7 Praktikumsvertrag

Ebenso, wie für das reguläre Betriebspraktikum auch, ist es notwendig, dass der_die Schüler_in einen **Praktikumsvertrag** mit dem Betrieb abschließt. Sie können dabei auf die Verträge zurückgreifen, die die Schule für die Pflichtpraktika verwendet. Alternativ ist in der *Handreichung Betriebspraktika* des SMK in Anlage 9 ein mögliches Vertragsformular zu finden.

Der Praktikumsvertrag sollte in der Regel sowohl durch den_die Schüler_in, die Eltern, das Unternehmen und durch eine_n berechnigte_n Vertreter_in der Schule unterschrieben werden.

Bitte stimmen Sie mit Ihrem Arbeitgeber ab, ob auch der Bildungsdienstleister als Vertragspartei vertreten sein soll. Insbesondere bei der Kostenübernahme von Versicherungsbeiträgen kann dies notwendig sein.

3.8 Praktika außerhalb von Sachsen

Prinzipiell gibt es keine Regelung, die ein freiwilliges Praktikum außerhalb von Sachsen untersagt, auch wenn es im Rahmen des Projektes „Praxisberater an Schulen“ als Modul absolviert wird. Sofern die in Kap. 3 beschriebenen Aspekte berücksichtigt werden, kann ein Praktikum auch außerhalb Sachsens durchgeführt werden, was vor allem für Schüler_innen von Interesse ist, die in den sächsischen Grenzregionen zur Schule gehen. **Voraussetzung** ist – wie auch generell für die Umsetzung dieses Moduls – die **Unterstützung durch die Schulleitung**.

3.9 Vergütung

Betriebspraktika dienen nicht dem Erbringen von Arbeitsleistung, sondern **Erfahrungs- und Erkenntnisgewinnen** von Schüler_innen. Aus diesem Grund werden Betriebspraktika in der Regel **nicht vergütet**.

4 MODULUMSETZUNG

Bezüglich der Aufgaben unterscheiden sich die zusätzlichen Betriebspraktika von den anderen Modulen, da Praxisberater_innen aus den oben beschriebenen rechtlichen und Versicherungsgründen nur **unterstützend** tätig sein dürfen. Doch auch hier ergeben sich eine Reihe von Möglichkeiten für die Praxisberater_innen, die im Folgenden in einer schrittweisen Ordnung aufgeführt sind:

- ✓ fortlaufende Netzwerkarbeit zur **Akquise und Pflege von Unternehmenskontakten**, hier insbesondere Absprachen mit den Unternehmen dazu, ob Praktika in den Ferienzeiten (aktuell) möglich sind
- ✓ Abstimmung mit Schüler_innen und Eltern, ob, wann und in welchem Bereich ein Praktikum angestrebt wird, entweder im **Entwicklungsplangespräch** oder im Fortschreibungsgespräch
- ✓ Unterstützung der Schüler_innen bei der **Bewerbung** um einen Praktikumsplatz
- ✓ Abstimmung mit der Schulleitung und für Praktika verantwortlichen Lehrkräften zum Versicherungsschutz und zur Fahrtkostenübernahme
- ✓ Abstimmung mit Fachlehrer_innen (z.B. WTH) bezüglich **Vor- und Nachbereitung** der Praktika. Wo kann der_die Praxisberater_in die Schule unterstützen?
- ✓ ggf. Unterstützung der Schüler_innen bei der **Planung der Anreise** zum Praktikumsort, z.B. durch gemeinsames Heraussuchen einer ÖPNV-Verbindung
- ✓ ggf. inhaltliche Vorbereitung gemeinsam mit Schüler_innen, z.B. Besprechen des Auftrags (geeignetes Instrument, z.B. Leitfragen für Praktikumsbericht, gemeinsam durchsprechen)
- ✓ ggf. **Vor-Ort-Besuche** im Praktikumsbetrieb, entweder anlassbezogen (Konfliktfall im Betrieb) oder nach vorheriger Ankündigung und in Absprache mit Unternehmen und Schüler_in
- ✓ Nachbereitung gemeinsam mit Schüler_in in **Fortschreibungs- oder Abschlussgespräch**, Eintragen der Ergebnisse/Zielerreichung in den **Entwicklungsplan**
- ✓ **Nachbereitung gemeinsam mit Unternehmen** (Was lief gut? Was war schwierig? Was könnte mit Blick auf zukünftige Praktika verbessert werden?)

Diese Liste an Aufgaben ist weder vollständig noch wird damit ausgedrückt, dass all diese Aufgaben in der Verantwortung der Praxisberaterin / des Praxisberaters liegen. Vielmehr soll deutlich werden, dass bei der Umsetzung des Moduls durchaus **Gestaltungsmöglichkeiten** vorhanden sind.

5 WICHTIGE QUELLEN

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Ober- und Abendoberschulen im Freistaat Sachsen (SOOSA)

Jugendarbeitsschutzgesetz

Handreichung Betriebspraktika des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus